

Stellungnahme der LAGSFS zum Entwurf Erste Verordnung zur Änderung der Erzieherausbildungszuweisungs- verordnung

1. Allgemein

Wir begrüßen die Änderungen grundsätzlich. Wir geben dabei zu bedenken, dass ein Ersatz nicht erhobenen Schulgeldes, wie er mit der Verordnung ausgeweitet wird, nach der Logik der Begründung des SächsFrTrSchulG eigentlich nicht nötig sein dürfte. Die Behauptung auch bei der jüngsten Novelle, dass der Sächsischen Verfassung auch in Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 mit der Finanzierungsregelung in § 14 SächsFrTrSchulG entsprochen werden, wird damit widerlegt oder konterkariert.

2. Zu ausgewählten Punkten

Artikel 1 Nr. 2

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung der möglichen EmpfängerInnen um die in Abs. 2 genannten Berufe. Auch Absatz 3 stimmen wir zu.

Allerdings vermissen wir die Berufsfachschule für Sozialwesen (Sozialassistent) und die Berufsfachschule für Pflegehilfe. Beide Berufsfachschulen stellen eine wichtige, im Fall der Sozialassistent sogar die wichtigste, Zugangsmöglichkeit zu den über die Verordnung geförderten Fachschulausbildungen dar. Die Berufsfachschule für Pflegehilfe ist darüber hinaus ein wichtiges Element, um SchülerInnen mit Hauptschulabschluss den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, und die Grundlage für weitere Bildungsschritte z.B. durch gute Leistungen und den damit verbundenen Erwerb des Realschulabschlusses. Eine Nicht Berücksichtigung dieser beiden elementar wichtigen Berufsfachschulen für die Bereiche Soziales und Pflege ist nicht begründbar und sollte dringend korrigiert werden.

Artikel 1 Nr. 3


Zu Buchstabe b)

Die Abstufung der einzelnen Bildungsgänge ist für uns auf Grund der fehlenden Transparenz, auf welcher Basis diese Werte ermittelt und/oder festgelegt wurden, nicht einsichtig. Es gibt aus unserer Sicht keine Grundlage, die eine monetäre Abstufung der aufgeführten Berufe rechtfertigt oder begründet. Die Höhe von Schulgeldern, die mit der Pauschale abgedeckt werden sollen, hängt nicht allein von der Art der Ausbildung, sondern vielmehr von dem Spannungsfeld zwischen Nachfrage an der Ausbildung, ausreichender Finanzierung durch Schülerausgabensätze und interner Gegenfinanzierung des Trägers durch andere Geschäftsbereiche ab. Warum eine LogopädIn 66 % „mehr wert“ sein soll als eine ErgotherapeutIn ist

weder nachvollziehbar noch vermittelbar. Weiter ist zu bedenken, dass eine unterschiedliche Höhe des Schulgeldersatzes in den einzelnen Bildungsgängen eine ggf. unerwünschte Steuerungswirkung auf die Schulträger ausüben könnte, eher unterfinanzierte Bildungsgänge gegenüber anderen zurückzufahren.

Wir schlagen eine gleiche Pauschale für alle Berufe von mindestens 100 € pro SchülerIn pro Monat vor. Für die Ermittlung der Höhe eines notwendigen Schulgeldes und damit dessen Ausgleichs kann dabei aus unserer Sicht wie oben begründet nicht das derzeit erhobene Schulgeld herangezogen werden, sondern müssen die vergleichbaren Kosten und deren Deckung durch die staatlichen Zuschüsse herangezogen werden. Zu diesem Sachverhalt verweisen wir auf das Gutachten von Moyes & Partner vom 14.11.2019 und unsere entsprechenden Stellungnahmen dazu.

Dresden, den 25.05.2021


Dr. Siegfried Kost
Vorsitzender LAGSFS